

PHAR – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder

1. Gegenstand

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der PHAR SA (nachfolgend: PHAR) mit Sitz in Lausanne und den natürlichen oder juristischen Personen, die sich ihrer Einkaufszentrale anschließen möchten (nachfolgend: das Mitglied).
- 1.2. PHAR handelt als Vermittler, um die Transaktionen zwischen den Mitgliedern ihrer Einkaufszentrale und den daran angeschlossenen Lieferanten zu erleichtern, und zwar im Bereich des Einkaufs-Outsourcings. Die ausgeführten Aufträge können eine Vielzahl von Dienstleistungen und Transaktionen umfassen. Soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird, kann die Tätigkeit von PHAR auch den Erwerb von Waren, Dienstleistungen oder Produkten im Namen von Kunden beinhalten.

2. Vertragsunterlagen – Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. Der eigentliche Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Gesamtheit der Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, unabhängig von deren Form.
- 2.2. Mit Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert das Mitglied vorbehaltlos diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätigt, hiervon ordnungsgemäß Kenntnis genommen zu haben.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1. PHAR erhebt eine Vergütung in Form von Mitgliedsbeiträgen, die jährlich, vierteljährlich oder monatlich erhoben werden können. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag legt die Höhe der Beiträge und die Fälligkeitstermine fest. Für bestimmte Einkaufsprogramme erhebt PHAR zudem eine Provision auf die von den Lieferanten zugunsten der Mitglieder gezahlten Rückvergütungen. Die Höhe der Provision wird im Vertrag festgelegt.

- 3.2. Die auf die vereinbarten jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Beiträge erhobene Mehrwertsteuer wird in den Rechnungen separat ausgewiesen. Sie ist innerhalb derselben Frist wie die Beiträge fällig. Der anzuwendende Mehrwertsteuersatz ist der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültige. PHAR ist berechtigt, diesen Satz auf den Beitragsrechnungen im Falle einer gesetzlichen Änderung anzupassen, ohne dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag geändert werden muss.
- 3.3. Die jährlichen, monatlichen oder vierteljährlichen Beiträge sind im Voraus ohne Abzug auf das Bankkonto von PHAR zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird dem Mitglied eine Mahnung zugesandt. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung, gerät das Mitglied ohne weitere Aufforderung in Verzug. PHAR behält sich in diesem Fall das Recht vor, kumulativ oder alternativ folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Den ausstehenden Betrag mit einem Verzugszins von 5 % ab dem vertraglichen Fälligkeitsdatum zu belasten;
- Zukünftige Leistungen für monatliche Beiträge quartalsweise im Voraus zu berechnen;
- Die Leistungen zugunsten des Mitglieds bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Beträge auszusetzen.

Bei Zahlungsverzug hat das Mitglied zudem Mahngebühren zu entrichten: pauschal CHF 20 für die erste Mahnung und CHF 50 für jede weitere Mahnung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann PHAR den Vertrag mit dem in Verzug befindlichen Mitglied mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 3.4. PHAR behält sich das Recht vor, die jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Beiträge zur Berücksichtigung der Lebenshaltungskostenentwicklung auf der Grundlage des offiziellen schweizerischen.

Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen.

Die Preisänderungen treten jeweils am 1. Januar eines Jahres auf der Grundlage des Indexstandes vom November des Vorjahres im Vergleich zum Stand vom 1. Januar des Vorjahres in Kraft.

4. Haftung

4.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und den Lieferanten unterliegen eigenen Verträgen, die sie gegenseitig verpflichten. PHAR ist nicht Vertragspartei dieser Beziehungen und haftet daher nicht für eine allfällige Nichterfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

4.2. Hinsichtlich der von den Lieferanten an die Mitglieder gezahlten Rückvergütungen handelt PHAR ausschließlich als Vermittler bei deren Weiterleitung. PHAR kann daher keine Verantwortung übernehmen, falls ein Lieferant die Zahlung unterlässt.

In ihrer Eigenschaft als Vermittler verpflichtet sich PHAR, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen zu erreichen. Sie übernimmt jedoch gegenüber dem Mitglied keine Erfolgsgarantie.

4.3. Das Mitglied ist verpflichtet, die von PHAR erhaltenen Rückvergütungsabrechnungen unverzüglich zu prüfen. Jede Beanstandung ist bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das Vorjahr an PHAR zu richten. Andernfalls gilt die Abrechnung als akzeptiert; eine spätere Anfechtung ist ausgeschlossen.

4.4. Geht eine fristgerechte Beanstandung des Mitglieds ein, wendet sich PHAR an den betreffenden Lieferanten, um die erforderlichen Informationen zu erhalten. Erweist sich die Forderung als berechtigt, stellt PHAR dem Lieferanten eine Zusatzrechnung. Nach Zahlungseingang leistet PHAR die entsprechende Nachzahlung an das Mitglied.

4.5. PHAR übernimmt keine Garantie für den Erfolg der Verhandlungen oder

Transaktionen zwischen den Mitgliedern und den Lieferanten.

5. Datenschutz

5.1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzeugten und ausgetauschten Daten wirksam vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Insbesondere verpflichten sich die Parteien, alle wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte unberechtigt Kenntnis von den im Rahmen der Vertragserfüllung ausgetauschten Daten erlangen.

5.2. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien bereitgestellt werden, werden von PHAR erfasst, gespeichert, aufbewahrt und verarbeitet, um die Geschäftstransaktionen durchzuführen. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung werden die gespeicherten Daten aufbewahrt. Mit Abschluss eines Vertrags zwischen den Parteien erteilt das Mitglied seine Zustimmung zu dieser Datenverarbeitung, einschließlich für die Zeit nach Vertragsende.

6. Vertraulichkeit

6.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen und Informationen, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind und deren Art nach gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben ein Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit besteht, vertraulich zu behandeln. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln.

Die Parteien verpflichten sich, die ihnen bekannt gewordenen Informationen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Leistungen zu verwenden.

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der anderen Partei Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt bereits vor Vertragsabschluss und bleibt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen bestehen.

- 6.2. Das Mitglied ermächtigt PHAR, für interne Zwecke die im Rahmen des Einkaufsmandats erhaltenen Statistiken und Daten zu verwenden.

7. Vertragsänderungen und -anpassungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dessen Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail-Kommunikation gilt als Schriftform. In diesem Zusammenhang sind die Parteien verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der anwendbaren Dokumente gilt folgende Rangfolge: Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Angebote.
- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ungültig oder rechtswidrig sein, bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrags unberührt. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien eine gültige Ersatzbestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzende Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

8. Änderungen und Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 8.1. Eine Ausfertigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jedem Mitglied bei Unterzeichnung des mit PHAR geschlossenen Vertrags ausgehändigt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind den Mitgliedern jederzeit über die Website, (www.phar.swiss), von PHAR zugänglich.

- 8.2. PHAR behält sich das Recht vor, die auf ihre Verträge mit den Mitgliedern anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit

zu ändern. Die neue Version tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Website von PHAR in Kraft.

Jede Änderung wird den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Jede Änderung gilt als angenommen, wenn innerhalb von dreißig Tagen keine Reaktion seitens der Mitglieder erfolgt.

9. Vertragsdauer und Kündigung der Vertragsbeziehungen

- 9.1. Die Vertragsdauer wird im zwischen PHAR und dem Mitglied geschlossenen Vertrag festgelegt.
- 9.2. Jede Partei kann die Vertragsbeziehung unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fristen beenden. Die Beiträge bleiben bis zum Vertragsende geschuldet.
- 9.3. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug ist oder sich in einer finanziell angespannten Lage befindet.

10. Streitbeilegung

- 10.1. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Auslegung oder der Erfüllung des Vertrags ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von PHAR.
- 10.2. Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht.

11. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.10.2025 in Kraft.